



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft

DLRG Landesverband Hessen e.V.  
Geschäftsstelle  
Referat Bootswesen  
Uferstraße 2a  
65203 Wiesbaden

### Antrag zur Führung von blauem Funkellicht auf einem Wasserrettungsfahrzeug im Geltungsbereich der RheinSchPV

Antragsart:  Anmeldung  Abmeldung

Bezirk/ Kreisverband: \_\_\_\_\_

Kreisgruppe/ Ortsgruppe: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Name des Bootes: \_\_\_\_\_

Bootsattest-Nr.: \_\_\_\_\_

Standort des Bootes: \_\_\_\_\_

Wir möchten auf dem vorgenannten Wasserrettungsfahrzeug gemäß §3.27 RheinSchPV im Geltungsbereich der RheinSchPV blaues Funkellicht führen. Dazu versichern wir, dass wir hierbei die nachstehenden Auflagen anerkennen und einhalten.

1. Die mit dem Antrag entstehenden Kosten übernimmt die beantragende Gliederung. Die aktuellen Antragskosten können beim WSD Südwest erfragt werden.
2. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen gem. §2.02. RheinSchPV gekennzeichnet sein.
3. Die Fahrzeuge müssen, soweit sie nicht bereits unter §4.05. RheinSchPV fallen, mit einer Sprechfunktanlage ausgerüstet sein, die es ermöglicht, wechselweise die Verkehrskreise Schiff-Schiff (Kanal 10) und Nautische Informationen (Kanal 18/22) zu betreiben. Im Einsatzfall muss die Sende- und Empfangsbereitschaft im Verkehrskreis Schiff-Schiff gewährleistet sein. Bei kleineren Booten, auf denen keine festen Sprechfunktanlagen betrieben werden können, sind geeignete zugelassene Handfunksprechgeräte zu benutzen (Ausnahmegenehmigung der BNetzA nötig).

4. Die Sprechfunkanlage bzw. das Handfunksprechgerät muss vom Inhaber eines UKW-Sprechfunkzeugnisses für die Binnenschifffahrt bedient werden. Das Handbuch Binnenschifffahrtfunk ist mitzuführen. Beachtung der Merkblätter E7-002-18 und E7-001-18 des Bundesverbandes in aktueller Fassung.
5. Soweit neue Wasserrettungsfahrzeuge in Dienst gestellt werden, die ebenfalls blaues Funkellicht führen sollen, ist dies dem Landesverband mittels Antrag mitzuteilen.
6. Das Führen eines blauen Funkellichtes beschreibt, das sichtbare vorhanden sein auch im ausgeschalteten Zustand. Falls eine der vorgenannten Punkte nicht erfüllt ist, müssen daher andere Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Abdecken).
7. Das blaue Funkellicht darf nur zur Absicherung bei einem Rettungseinsatz benutzt werden. Für die Begleitung von Veranstaltungen, wie z.B. Feuerwerke, Schiffskonvois usw., gilt diese Erlaubnis nicht.
8. Die Nutzung des blauen Funkellichtes berechtigt nicht dazu verkehrsregelnde Maßnahmen zu treffen oder dem übrigen Schiffsverkehr nautische Anweisungen zu geben.
9. Die sonstigen allgemeingültigen Vorschriften, insbesondere die des Schifffahrtsrechts bleiben unberührt und sind zu beachten. Mit der Nutzung des blauen Funkellichts ist kein Sondervorfahrtsrecht verbunden.  
Neben den jeweils geltenden Polizeivorschriften sind auch die, für die durchfahrene Strecke ergangenen schifffahrtspolizeilichen Anordnungen zu beachten.
10. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, Änderungen und Ergänzungen bleiben auch nachträglich vorbehalten.
11. Das blaue Funkellicht wird auf dem Wasserrettungsfahrzeug erst geführt, wenn dem Landesverband Hessen die entsprechende Genehmigung von Seiten der WSD Südwest hierzu vorliegt.
12. Die Außerdienststellung eines Wasserrettungsfahrzeuges, welches zum Führen von Funkellicht berechtigt ist, ist dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen.

Die oben genannten auszugsweisen Regeln stellen den aktuellen Stand dar, es ist immer nach aktuell gültigem Recht zu handeln.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Funktion i.d. Gliederung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/ Stempel